

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borstorf vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3, Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und Abs. 8 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borstorf vom 08.04.2021 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1, 3, 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf dem Beginn der Hundehaltung (§ 2 Abs. 1) folgt, jedoch frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats des Zuzuges, wenn der Zuzug auf einen Monatsersten fällt; ansonsten mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf dem Zuzug folgt.
- (6) Für gefährliche Hunde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Bekanntgabe der Feststellung folgt und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung erfolgt, der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Halterinnen bzw. Halter eines Hundes sind verpflichtet, bei der Anmeldung die Hunderasse, die implantierte Chipnummer und die Haltung eines gefährlichen Hundes mitzuteilen.

§ 10 Abs. 6 wird neu eingefügt:

- (6) Kommt die Hundehalterin bzw. der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung den Pflichten zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Steuerjahres. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das Steuerjahr durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig festgesetzt. Die geleisteten Vorauszahlungen nach Abs. 2 werden auf den Steuerbetrag angerechnet.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Die nach Absatz 2 festgesetzten Vorauszahlungen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist hierfür die anteilige monatliche Vorauszahlung zu leisten. Für verstrichene Fälligkeitszeiträume ist die Vorauszahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Nutzung und Verarbeitung folgender Daten unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016: Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde und das Amt Breitenfelde zulässig:

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, auch einer/eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten;
- b) Daten über vor- und nachbesitzender Person;
- c) Daten über Wohnungseinzug, -auszug;
- d) Namen und Vornamen weiterer Haushaltsangehöriger;
- e) Bankverbindung;
- f) Hunderasse, Alter, Einstufung als gefährlicher Hund;
- g) Anzahl der anzumeldenden Hunde, Anzahl der weiteren Hunde im Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb, Beginn bzw. Ende der Hundehaltung;
- h) Elektronische Kennnummer des Hundes (Chip-Nummer);
- i) Daten, die dem Nachweis einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung dienen;

durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei der An- und Abmeldung der Hunde
- b) bei der Antragstellung zur Steuerermäßigung oder –befreiung
- c) bei der Erteilung eines SEPA-Mandates
- d) von allgemeinen Anzeigern
- e) von Grundstückseigentümern
- f) von Polizeidienststellen
- g) von Ordnungsbehörden
- h) von Einwohnermeldeämtern
- i) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- j) von Grundstückseigentümern
- k) von anderen Behörden
- l) vom Bundeszentralregister
- m) von Tierschutzvereinen

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Der Einsatz technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Borstorf
Der Bürgermeister

Borstorf, den 09.04.2021

Stamer